



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Club BH

04.03.2020

**Personalverrechnung und
Jahresabschluss**

Club Buchhaltung

04.03.2020

© Claudia Hochweis, MBA

Übersicht

- Kontrollsechstel
- Karenzanrechnung
- Sozialbetrug

Kontrollsechstel – neue gesetzliche Regelung

- § 67 Abs 2 EStG →

„**Ausgenommen** in Fällen von **Elternkarenz** darf der Arbeitgeber in einem **Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel** der im Kalenderjahr **zugeflossenen laufenden Bezüge** als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs 1 EStG besteuern.“

- § 77 Abs 4a EStG →

„**Wurde** im laufenden Kalenderjahr insgesamt **mehr** als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen ... versteuert, hat der **Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr** die übersteigenden Beträge durch **Aufrollen** nach § 67 Abs 10 zu versteuern; dies gilt **nicht** in Fällen der **Elternkarenz**.“

Kontrollsechstel - Überblick

- **Unterjährige Schwankung Jahressechstel => eventuell mehr mit 6 % verabgibt** als Jahresbetrachtung gezeigt hätte
- **Missbrauchshemmung => DG ist dafür verantwortlich**, dass **maximal 1/6tel** der **tatsächlichen** jährlichen laufenden Bezüge nach § 67 Abs 1 EStG verabgibt werden
- Mit **letzter Auszahlung im Kalenderjahr** ist gegebenenfalls eine Nachversteuerung nach § 67 Abs 10 EStG vorzunehmen (**Aufrollung!**)
- **Letzte Auszahlung = Austritt oder Jahresende** (gesetzlich 13. und folgende Läufe nicht für Korrektur vorgesehen)
- **Keine Neuberechnung** nur bei **Unterbrechung** wegen **Elternkarenz** → **Erstmals 2020**

Kontrollsechstel - Überblick

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe	
Gehalt	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	36.000,00	
Prämie SZ			3.500,00											
UZ						5.000,00								
WR												1.000,00		
1/6			10.000,00			10.000,00						6.363,64	6.000,00	
1/6 verbraucht			0,00			3.500,00						8.500,00	8.500,00	
1/6 Rest			10.000,00			6.500,00						0,00	2.500,00	Nachversteuerung zum lfd. Tarif
1/6-Überhang			0,00			0,00						1.000,00		
												innerhalb 1/6 versteuert	6.000,00	
												vor Reform innerhalb 1/6	8.500,00	

Kontrollsechstel - Überblick

- **Modifikation kann bereits unterjährig erfolgen**, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt
- Als **Elternkarenz** wird **Karenz nach MSchG und VKG** aber auch **Papamonat** nach VKG und **Mutterschutz** definiert
- **Aufrollungsverbot** bei Zahlung von Krankengeld durch Krankenkasse **gilt nicht für J6tel Überrechnung**
- Die **Überrechnung** hat bei Austritt im **Beendigungsmonat** und **ansonst im Dezember** zu erfolgen
- **Nachträgliche** Gewährung von **laufenden Bezügen** im **13. und folgenden** Läufen führen nach **aktueller Fassung** zu **keiner weiteren nachträglichen Begünstigung** mehr

Kontrollsechstel - Sonderfragenstellungen

- 13. oder weiterer PV-Lauf?
 - Wenn im Dezember Nachversteuerung gem § 77 (4a) dann Minderung möglich
 - Darüber hinaus nicht möglich
- Elternkarenz – gleichzeitiges DV?
 - Aufrollung im karenzierten Dienstverhältnis unterbleibt
 - Aufrollung im parallelen Dienstverhältnis verpflichtend
- Freiwillige Verlängerung der Elternkarenz?
 - Nein, nur für Elternkarenz nach MSchG, VKG
 - Aufrollung zwingend erforderlich, wenn in dem Jahr keine Elternkarenz
- Kontrollsechstel und Formel 7?
 - 2tes Halbjahr statt 1stes Halbjahr => steigendes Jahressechstel
 - Umwandlung in „Formel 14“

Kontrollsechstel - Sonderfragenstellungen

- Letzte Auszahlung – langer Krankenstand?
 - In jenem Monat ist Rollung „mitzugeben“, wo letztes Mal laufender Bezug bezahlt wird
 - Ende Entgelt 15.10. => Rollung im Oktober durchzuführen
 - Spätere WR wird auf Kontrollsechstel angerechnet
- Austritt – UEL reicht bis ins Folgejahr?
 - Steuerlich keine Verlängerung der Steuerpflicht, nur sv-rechtlich
 - Kontrollsechstel im Austrittsmonat
- Durch Kontrollsechstel unter 2.100,-- Freigrenze gerutscht?
 - Keine Auswirkung, Steuerpflicht bleibt
 - Freigrenze wirkt nur bei Jahressechstel, nicht bei Kontrollsechstel

Kontrollsechstel - Sonderfragenstellungen

- Steigendes Jahressechstel – davor Überhang ... Korrektur?
 - Nein, durch Kontrollsechstel nur Nachbesteuerung
 - KEINE Nachbegünstigung, Überhänge werden nicht behoben
- L 16 Vordienstgeber – Vorbezüge
 - Vordienstgeber muss bereits Kontrollsechstel durchgeführt haben
 - Kann durch weitere Bezüge nur höher werden, daher nur positive Wirkung
 - Rückwirkende Entschärfung zum Vordienstgeber nicht möglich (!)
- Fallweise Beschäftigte
 - Kontrollsechstel bei jeder Abrechnung (jedem Tag)
 - Vordienstverhältnisse erfassen ! =>
 - Rückwirkende Entschärfung bei gleichem Dienstgeber möglich (!)

Kontrollsechstel – FinDoc Klärungen

- SV-Zuordnung bei Nachversteuerung
 - SV-DN Anteile werden ebenfalls neu aufgeteilt
 - Vorrangige SV-Berücksichtigung innerhalb Jahressechstels
- Kontrollsechstel am Lohnkonto
 - Auswirkung darzustellen aber kein eigener Ausweis
- Korrektur bei welchem sonstigen Bezug
 - Aufrollung immer in die jüngsten sonstigen Bezüge
- Freigrenze wird erst im Dezember unterschritten – darf zur § 77(4a) Rollung auch eine § 77(4) Rollung durchgeführt werden?
 - Nein, § 77 (4) ist nur mit der Auszahlung eines sonstigen Bezuges erlaubt

Kontrollsechstel – FinDoc Klärungen

- Kontrollsechstel BUAK-Betriebe?
 - Aufrollregelung kommt auch hier zur Anwendung
 - Ist weiterhin mit 1/12tel (Kontrollzwölftel) begrenzt
- Andere Karenzzeiten auch ausgenommen?
 - Nur Karenz laut MSchG oder VKG
 - Papamonat ist umfasst
 - FinDoc äußert sich nicht mehr zum Thema Mutterschutz, ist aber in der LStR enthalten
- Wenn Elternkarenz im Kalenderjahr nur 1 Tag?
 - Keine Mindestdauer steuerlich notwendig
 - Aufrollung unterbleibt

Kontrollsechstel – FinDoc Klärungen

- Elternkarenz beim Vordienstgeber im laufenden Kalenderjahr?
 - Vordienstgeber führt keine § 77 (4a) Rollung durch
 - Aktueller Dienstgeber sehr wohl
 - Daten des Vordienstgebers zu berücksichtigen (!) NACHWIRKUNG!
- Austritt; Wiedereintritt gleicher DG; Mutterschutz?
 - Bei Austritt Kontrollsechstel
 - Folge-DV kein Kontrollsechstel wegen Elternkarenz
 - Korrektur erstes Kontrollsechstel möglich da gleicher DG
- Karenz – Austritt; Wiedereintritt gleicher DG?
 - Austritt kein Kontrollsechstel
 - Wiedereintritt im gleichen Jahr gleicher DG AUCH kein Kontrollsechstel !

Kontrollsechstel – FinDoc Klärungen

- Kontrollsechstel langer Krankenstand – entgeltfreie Zeiten
 - Kontrollsechstel mit letztem laufenden Entgelt
 - Nachfolgende sonstige Bezüge auf Kontrollsechstel anrechenbar
 - Doch noch laufendes Entgelt – Korrektur Kontrollsechstel zulässig
 - Nicht absehbar ob tatsächlich letztes laufendes Entgelt => mehrfach im Jahr Kontrollsechstel zu rechnen
- Kontrollsechstel freiwillig bei jedem sonstigen Bezug?
 - Ja, unterjährig können freiwillig bereits Kontrollsechstelberechnungen durchgeführt werden

Kontrollsechstel – FinDoc Klärungen

- Fallweise Beschäftigung?

Beispiel:

Fallweise am 10. Jänner = 60; *Kontrollsechstel* = 10 (60:6)

Fallweise am 15. Jänner = 60; *Kontrollsechstel* = 20 (120:6)

Fallweise am 25. März = 60; *Kontrollsechstel* = 30 (180:6)

Übersicht

- Kontrollsechstel
- Karenzanrechnung
- Sozialbetrug

Karenzanrechnung – Überblick

Für Geburten am dem **01.08.2019**

§ 15f MSchG „alte Fassung“

- **Erste** Karenz
- **Im** Dienstverhältnis
- **Kündigung, Krankenstand, Urlaub**
- **Maximal 10 Monate**

§ 15f MSchG „neue Fassung“

- **Alle Zeiten** der Karenz
- Bei **allen Rechtsansprüchen**, die sich nach der **Dauer** der **Dienstzeit** richten
- Für **jedes** Kind
- Im **vollen** konsumierten **Umfang**
- Maximal im Anspruch nach MSchG

Ist gemäß § 7c VKG auch auf VKG-unterworfenen anzuwenden; auch Papamonat

Karenzanrechnung – DZ-abhängige Ansprüche Für Geburten am dem **01.08.2019**

§ 15f MSchG „alte Fassung“

- Kündigung (max 10 IM DV)
- Krankenstand (max 10 IM DV)
- Urlaub (max 10 IM DV)

§ 15f MSchG „neue Fassung“

- Kündigung alles, auch VDG
- Krankenstand alles, auch VDG
- Urlaub alles, auch VDG
- Jubiläum alles, auch VDG
- Einstufung alles, auch VDG
- Sonderzahlungen alles, auch VDG
(kv-abhängig z.B. Tischler)
- Abfertigung alt alles

Ist gemäß § 7c VKG auch auf VKG-unterworfenen anzuwenden; auch Papamonat

Karenzanrechnung – DZ-abhängige Ansprüche

So sieht das die Arbeiterkammer? (aktuelle Website 25.02.2020)

Gesetzliche Anrechnung der Karenzzeiten für alle Ansprüche

Für Geburten ab 1. August 2019 werden Zeiten der Elternkarenz für Ansprüche, die sich nach der Dienstzeit beim selben Arbeitgeber richten voll berücksichtigt. Diese Vollanrechnung gilt zudem für jedes Kind. Zeiten aus früheren Dienstverhältnissen werden in dem Ausmaß berücksichtigt, die der Kollektivvertrag, oder eine etwaige Betriebs- oder Einzelvereinbarung vorsieht.

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/Karenz/Karenz-Regelung.html>

Karenzanrechnung – DZ-abhängige Ansprüche

So sieht das die Wirtschaftskammer? (aktuelle Website 25.02.2020)

Karin Loh, Expertin im WKO-Rechtsservice, zusammen: „Sämtliche Karenzen einer Dienstnehmerin sind auf Grund der Geburt eines Kindes auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Zu diesen Ansprüchen zählen die Dauer der Kündigungsfrist, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Urlaubsausmaß und die Abfertigung Alt.“ Auch bei der Einstufung sind die Karenzzeiten als Dienstzeiten zu berücksichtigen. Die Zeiten einer Karenz sind für diese Ansprüche als vollwertige Dienstzeit zu rechnen.

<https://news.wko.at/news/steiermark/Neue-Anrechnung-von-Karenzzeiten.html>

Karenzanrechnung – DZ-abhängige Ansprüche

So sieht das der Gesetzeswerdungsantrag vor: (aktuelle Website 25.02.2020)

„Schon seit langem wird von der SPÖ und vielen anderen, vor allem Frauenorganisationen und Gewerkschaften, die volle gesetzliche Anrechnung der Karenzzeiten gefordert. Nur durch eine gesetzliche Regelung kann ein wesentlicher Beitrag zum Schließen der Einkommensschere gesetzt und für alle berufstätigen Elternteile eine Besserstellung erreicht werden. In vielen Kollektivverträgen wurden bereits bei der Anrechnung von Karenzzeiten wichtige Verbesserungen erreicht. **Doch auf keinen Fall darf diese Regelung auf die KV-VerhandlerInnen abgewälzt werden**, so wie es ÖVP-Klubobmann August Wöginger gefordert hat. Alle Eltern brauchen die gleichen Chancen auf Anrechnung, daher führt kein Weg an einer gesetzlichen Umsetzung vorbei.“

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00338/fname_711394.pdf

Übersicht

- Kontrollsechstel
- Karenzanrechnung
- Sozialbetrug

Sozialbetrug – Grundlagen

- SBBG => Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
 - Seit 01.01.2016
 - Sozialbetrug § 2 SBBG =>
 - alle Verhaltensweisen, die eine Verletzung von Pflichten zum Gegenstand haben,
 - die DN, DG, versicherungspflichtigen Selbständigen auferlegt sind, im Zusammenhang mit Ausführung von Dienst/Werkeleistungen,
 - und Beziehern von Sozialleistungen auferlegt sind,
 - die die Sicherung von SV-beiträgen, Steuern, Zuschlägen der BUAK, IE-Beiträge
 - und/oder den Bezug von Versicherungs-, Sozial- oder sonstigen Transferleistungen betreffen

Sozialbetrug – Grundlagen

- Insbesondere (ausdrücklich gem § 2 SBBG):
 - DG vorsätzlich SV-DN-Beiträge der SV vorenthält
 - **Anmeldung** zur **SV** im Wissen, dass daraus entstehende **SV-Beiträge nicht, nicht vollständig, entrichtet** werden sollen
 - **Anmeldung** bei der **BUAK** im **Wissen**, dass daraus entstehende **Zuschläge nicht, nicht vollständig, entrichtet** werden sollen
 - Personen anwirbt, die nicht zur SV-gemeldet sind und/oder über keine Gewerbeberechtigung verfügen oder ohne Gewerbeberechtigung überlässt
 - Illegal erwerbstätige Personen beschäftigt oder als Subauftragnehmer nimmt
 - Personen zur **SV anmeldet** mit Vorsatz Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, **obwohl keine unselbständige Erwerbstätigkeit** vorliegt

Sozialbetrug – Grundlagen

- **Scheinunternehmen** (gem § 8 SBBG) ist ein Unternehmen, das
 - Lohnabgaben, Beiträge zur SV, Zuschläge zur BUAG oder Entgeltansprüche von DN verkürzt oder
 - **Personen zur SV anmeldet obwohl keine unselbständige Erwerbstätigkeit** vorliegt
- **Anhaltspunkt**, dass ein **Scheinunternehmen** vorliegt ist auch
 - Risiko- und Auffälligkeitsanalyse aus Datenbank ÖGK
 - Unauffindbarkeit der Geschäftsführer
 - Unmöglichkeit Kontakt herzustellen
 - Verwendung falscher oder gefälschter Unterlagen oder Beweismittel
 - Fehlende Betriebsmittel oder Betriebsvermögen
 - **Vorliegen nicht bloß geringer Rückstände bei der SV beim Anmelden neuer DN**

Sozialbetrug – Ablauf

- **Verdacht** über das Bestehen eines Scheinunternehmens
- **Erfassung** in der **Sozialbetrugsdatenbank** (inkl. Vertretungsberechtigten Personen; inkl. Steuerberater)
- „**Mitteilung**“ durch **FA** direkt an **Unternehmen**
- **1 Woche Widerspruch persönlich** (Vorsprache) durch GF bei FA
- **Andernfalls Bescheid** über **Feststellung** des **Scheinunternehmens**
- Nach Rechtskraft **Übermittlung an alle Behörden** zur **Löschung** des **Unternehmens** (Gewerbebehörde, Firmenbuch, ÖGK,)
- **Veröffentlichung** auf **Website „Scheinunternehmen“** beim BMF
- **KEINE Aufträge mehr** an veröffentlichte Unternehmen (!)

Sozialbetrug – Behörden

- **ÖGK** => Risiko- und Analysedatenbank
- **FA-Ö** => Betriebsfinanzamt „Mitteilung“ und Bescheid
- **Finanzpolizei** => Maßnahmen gegen Scheinunternehmen
- **ABB** => ab 01.07.2020 Ermittlung, Beweisaufnahme, Bericht an Staatsanwaltschaft, Auswertung und Analyse von Beweismaterial Daten und forensische Datensicherung
- **BMF** => Sozialbetrugsdatenbank für Verdachtsfälle
Scheinunternehmensliste für Bescheid-Fälle
- **ÖGK** => Abmeldung DN und Zuordnung an „Auftraggeber“

Übersicht

- Kontrollsechstel
- Karenzanrechnung
- Sozialbetrug

